

Opfer

maximaler Schnelligkeit und Sicherheit in einer Weise zu reagieren, die die Beherrschung der neuen Situation und die Erfüllung der neuen Aufgaben unverzüglich gewährleistet. Die O. erlangt immer dann besonderes Gewicht, wenn der Kriminalist gewärtig sein muß, daß ein noch nicht ermittelter, noch in Freiheit befindlicher Täter weitere gefährliche Straftaten verüben kann.

Aber auch von derartigen Fällen abgesehen, ist die O. als ständige Forderung in der kriminalistischen Praxis zu betrachten, als eine Forderung, die sich aus der Beweglichkeit und Veränderlichkeit der Aktionen des Täters bzw. der Handlungen des Verdächtigen bzw. Beschuldigten im Verlaufe der Untersuchung sowie aus der relativen Veränderlichkeit materieller und ideeller Widerspiegelungen ergibt. (Stelzer)

O. ist also eine Grundvoraussetzung erfolgreicher kriminalistischer Tätigkeit und durchgängiger Bestandteil kriminalistischen Arbeitsstils. Dazu gehört auch, durchdachte Entscheidungen zu treffen und sich daraus ergebende kriminalistische Maßnahmen unter Einsatz aller notwendigen *-> kriminalistischen Methoden und Mittel*, bis zur Erreichung des vorgegebenen Ziels mit hoher Qualität und Effektivität durchzuführen. Das komplexe Zusammenwirken mit anderen Dienstzweigen und Sicherheitsorganen sowie die organisierte und differenzierte Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Kräften ist ebenso Bestandteil der O. wie die ununterbrochene, aktive Arbeit am Vorgang.

Opfer: Person, deren Leben, Gesundheit, Freiheit, Würde oder Eigentum durch eine Straftat oder ein anderes kriminalistisch relevantes Ereignis, insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt- und Sexualstraftaten sowie Bränden, Unfällen, Havarien und

Katastrophen, angegriffen oder geschädigt wurde.

In Abgrenzung des Begriffs *-> Geschädigter* sind die durch Gewaltwirkung entstandenen gesundheitlichen und moralisch-ethischen Schäden primär gegenüber den dabei verursachten materiellen Schäden.

Opferbefragung: *-> Erstbefragung* des noch unter dem Eindruck der Straftat oder des kriminalistisch relevanten Ereignisses stehenden *-> Opfers* über kriminalistisch wesentliche Aspekte zum Sachverhalt oder zum Täter mit dem Ziel, Informationsverluste zu vermeiden und die unverzügliche Einleitung von zweckmäßigen Sofortmaßnahmen zu unterstützen. Bei der Festlegung der Taktik der Befragung und der Würdigung des Inhalts der erhaltenen Informationen ist zu beachten, daß das Opfer unter einer Schockwirkung stehen kann. Zur Informationsspeicherung werden zweckmäßigerweise Tonträger verwendet, um die Befragung zügig und in einer dem physischen und psychischen Zustand des Opfers angepaßten Art und Weise zu gestalten. Bestätigt der Arzt die Vernehmungsfähigkeit des Opfers, ist grundsätzlich eine *-> Befragung* des Opfers durchzuführen, um sein in der Regel ausgeprägtes Wissen zum Tatgeschehen möglichst vollständig zu erfassen.

Opferbeseitigung: Verstecken oder Vernichten einer im Ergebnis einer Straftat getöteten Person durch den Täter bzw. eine ihm Beihilfe oder Begünstigung leistende Person mit dem Ziel, die Aufdeckung oder Aufklärung der Straftat zu verschleiern, zu erschweren oder zu verhindern. Die teilweise Beseitigung bestimmter Körperteile des Opfers ist hauptsächlich auf eine Erschwerung oder Verhinderung der Identifizierung der Leiche gerichtet. Bei der O., die ein